

Merkblatt für versicherte Personen

Ihr Arbeitgeber ist Mitglied der KRANKENTAGGELDKASSE EXFOUR. Zum Kreis der versicherten Personen gehören in der Regel alle Arbeitnehmenden der Mitgliedfirma mit einem AHV-pflichtigen Lohn bis zur Erreichung des ordentlichen Referenzalters vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung mit der Kasse.

Versicherter Lohn

Versichert ist der AHV-pflichtige Lohn bis zur Erreichung des ordentlichen Referenzalters vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung mit der Kasse. In der Regel ist dieser begrenzt auf den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfall- sowie in der Arbeitslosenversicherung (zur Zeit 148'200 Franken pro Jahr).

Versichertes Taggeld

Das versicherte Taggeld beträgt im Normalfall 80 Prozent des versicherten AHV-pflichtigen Lohnes. Es wird gewährt bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit infolge unverschuldeter Krankheit. Bei nur teilweiser, jedoch mindestens 25prozentiger Arbeitsunfähigkeit wird ein dem Grad der Arbeitsunfähigkeit entsprechendes Taggeld ausgerichtet.

Beginn und Dauer des Taggeldanspruchs

Sofern kein Aufschub vereinbart ist, besteht der Taggeldanspruch ab Versicherungsbeginn bzw. ab Stellenantritt; eine Karenzzeit muss nicht bestanden werden. Teilarbeitsunfähigkeiten und/oder gekürzte Taggeldleistungen als Folge einer Überversicherung führen nicht zu einer Verlängerung der Auszahlungsdauer. Der Anspruch auf Taggeld beginnt in der Regel mit dem ersten Tag der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit bzw. nach Ablauf der vereinbarten Aufschubsdauer und besteht solange, als eine Arbeitsunfähigkeit im Ausmass von mindestens 25 Prozent vorliegt, längstens jedoch bis zur Ausschöpfung von 720* Taggeldern innerhalb von 900* aufeinanderfolgenden Tagen. Bei Arbeitsunfähigkeiten während eines unbezahlten Urlaubs oder während einer vorübergehenden Betriebseinstellung besteht der Anspruch auf Taggeld nur, wenn die Mitgliedfirma vor Erlöschen ihrer Lohnzahlungspflicht gegenüber der Kasse erklärt, dass sie die Versicherung für die Dauer des Unterbruchs weiterführen und die entsprechenden Beiträge bezahlen will.

Für Versicherte, welche eine Altersrente der AHV beziehen oder aufgeschoben haben und weiterhin versichert sind (längstens 5 Jahre), wird das Taggeld ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit, sofern kein Leistungsaufschub vereinbart ist, während längstens 240 Tagen innerhalb 360 aufeinanderfolgender Tage bezahlt.

Bitte Rückseite beachten

Leistungen bei Mutterschaft

Die Niederkunftsleistung von maximal 112* Taggeldern (16* Wochen) wird gewährt, wenn die Versicherte bis zum Tag der Niederkunft während wenigstens 270 Tagen zum Kreis der versicherten Personen gehört hat und sofern das Arbeitsverhältnis bei der Mitgliedfirma nicht früher als 4 Wochen vor der Niederkunft zu Ende gegangen ist. Auf die von der Kasse auszurichtenden Niederkunftsleistungen werden gleichzeitig bestehende Ansprüche auf Mutterschafts- oder Betreuungsentschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft sowie auf entsprechende Leistungen gemäss anderer gesetzlicher Bestimmungen angerechnet. Die Versicherungsleistungen dürfen dabei den Betrag des versicherten Taggeldes nicht übersteigen.

* gegebenenfalls gekürzt um die vereinbarte Aufschubsdauer

Verhalten bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

Bei Arbeitsunfähigkeit ist die versicherte Person verpflichtet,

- den Arbeitgeber am ersten Krankheitstag zu benachrichtigen;
- vom Arbeitgeber einen Krankenschein zu verlangen sobald feststeht, dass die Arbeitsunfähigkeit mehr als 3 aufeinanderfolgende Kalendertage dauern wird;
- den Krankenschein unter Beilage der Arztzeugnisse an den Arbeitgeber weiterzuleiten. Der Krankenschein sowie das Arztzeugnis müssen bis am zehnten Tag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Besitz der Kasse sein. Bei Versicherungsvarianten mit aufgeschobenem Leistungsbeginn verlängert sich diese Frist um die vereinbarte Aufschubsdauer. **Andernfalls ist die Kasse befugt, Taggeldansprüche bei nicht rechtzeitig angemeldeten Arbeitsunfähigkeiten abzulehnen oder den rückwirkenden Anspruch auf die letzten zehn Tage vor Eingang des Krankenscheins sowie des Arztzeugnisses bei der Kasse zu beschränken;**
- einen Facharzt zu konsultieren und ein Arztzeugnis einzuverlangen;
- die Schlussmeldung des Arztes an die Kasse weiterzuleiten;
- die Anordnungen des Arztes zu befolgen und - solange ein volles Taggeld bezogen wird - sich jeglicher Arbeit zu enthalten;
- alles zu unterlassen, was die Genesung verzögern oder nachteilig beeinflussen kann;
- bei Arbeitsunfähigkeit mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration/ Rente spätestens 30 Tage nach Zustellung durch die Kasse bei der IV-Stelle des Wohnkantons einzureichen.

Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Arztes oder der Kasse können den gänzlichen oder teilweisen Entzug des Taggeldes zur Folge haben.

Auszahlung des Taggeldes

Die Auszahlung des Krankentaggeldes erfolgt in der Regel in den gleichen Zeitabständen durch den Arbeitgeber wie die Lohnzahlung vor der Erkrankung. Bei Anspruch auf Niederkunftsleistungen erfolgt die Auszahlung nach Festsetzung der Mutterschafts- oder Betreuungsentschädigung durch die zuständige AHV-Ausgleichskasse.

Überversicherung

Stellt die Kasse im Krankheitsfall eine Überversicherung fest, so kürzt sie das Taggeld derart, dass der versicherten Person aus der Versicherung kein Gewinn erwächst. Die Versicherungsleistungen dürfen den Betrag des versicherten Taggeldes nicht übersteigen.

Beiträge

Die Beiträge werden in der Regel je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer bezahlt. Der Anteil der Arbeitnehmenden wird bei jeder Lohnzahlung in Abzug gebracht.

Verschiedenes

Mit dieser Krankentaggeldversicherung ist die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324 des Obligationenrechts abgegolten (ausgenommen für eine allfällige Aufschubszeit). Die Versicherung erlischt in der Regel am Monatsende vor Beginn des Bezugs oder des Aufschubs der Altersrente der AHV nach Erreichung des ordentlichen Referenzalters oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Auf Gesuch hin kann die Kasse das Ausscheiden aus der Versicherung um längstens 5 Jahre aufschieben. Das Gesuch um Weiterversicherung ist der Kasse spätestens 60 Tage vor Erreichen des Referenzalters einzureichen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Weitere Informationen und Dokumente (Merkblätter, Reglement) finden sie auf unserer Homepage unter **www.exfour.ch** → Formulare → Leistungen der KTK bzw. → Merkblätter → Leistungen der Krankentaggeldkasse bzw. → Rechtsgrundlagen → KRANKENTAGGELDKASSE.

Version Januar 2024

Ihre KRANKENTAGGELDKASSE EXFOUR